

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Gemeinde

Everswinkel

werden hiernach

die Wahl des **Bürgermeisters** und
die Wahl der **Vertretung (Gemeinderat)** der Gemeinde Everswinkel

sowie

die Wahl des **Landrats** und
die Wahl der **Vertretung des Kreises (Kreistag)** des Kreises Warendorf

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

13

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Bei der **Kommunalwahl** wird die Wahl zur **Vertretung des Kreises (Kreistag)** in folgenden allgemeinen Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl-/Stimmbezirk	Bezeichnung des Wahl-/Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums, (Straße, Nr.)
1001	Feuerwehrgerätehaus Everswinkel	Feuerwehrgerätehaus Everswinkel, Am Feuerwehrhaus 1

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
14:00 Uhr

in der

Gemeinde Everswinkel, Rathaus, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

zusammen.

Die Auszählung der Briefwahl erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der **Personalausweis oder Reisepass** sind zur Wahl **mitzubringen**, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der **Wähler** hat für die

Wahl des Bürgermeisters und die
Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Everswinkel

sowie für die

Wahl des Landrats und der
Wahl des Kreistags des Kreises Warendorf

jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweils dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur **eine** Bewerberin/ **ein** Bewerber für

- a) das Amt des **Bürgermeisters** der Gemeinde Everswinkel,
- b) den **Gemeinderat** der Gemeinde Everswinkel,
- c) das Amt **des Landrats** des Kreises Warendorf,
- d) den **Kreistag** des Kreises Warendorf

durch **Ankreuzen** oder auf **andere Weise** gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind mit schwarzem Aufdruck versehen und unterscheiden sich farblich wie folgt:

- a) für die Wahl des Bürgermeisters: hellblau
- b) für die Wahl des Gemeinderats: weiß
- c) für die Wahl des Landrats: eosin
- d) für die Wahl des Kreistags: kanariengelb

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in **dem auf dem Wahlschein angegebenen** Wahlbezirk

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Wahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (weiß), der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (hellblau),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrats (eosin),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (kanariengelb),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen können gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden.


Die **Stimmzettel** sind nach Kennzeichnung **in den Stimmzettelumschlag** (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der **Stimmzettelumschlag** (blau) sowie der **unterschiedene Wahlschein** sind in den **Wahlbriefumschlag** (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort

spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein Wahlberechtigter bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Everswinkel, 07.09.2020	Gemeinde Everswinkel Der Bürgermeister In Vertretung  (N. Reher) - Wahlleiter -
-------------------------	--